

Titel: Bedenken wieferne der Nachfolger in der Regierung pflichtig ist die Schulden seines Vorwesers zu bezahlen, nebst Vorschlag zu den Mitteln durch welche die öffentliche Schulden am besten abgetragen werden können. Aus dem Dänischen übersetzt und mit vielen Zusätzen vermehrt.

Citation: "Bedenken wieferne der Nachfolger in der Regierung pflichtig ist die Schulden seines Vorwesers zu bezahlen, nebst Vorschlag zu den Mitteln durch welche die öffentliche Schulden am besten abgetragen werden können. Aus dem Dänischen übersetzt und mit vielen Zusätzen vermehrt.", i *Luxdorpha samling af trykkefrihedens skrifter 1770-1773: Række 1 bind 9*, København og Hamburg verlegt Heineck og Faber, 1772, s. 92. Onlineudgave fra Trykkefrihedens Skrifter: https://tekster.kb.dk/catalog/tfs-texts-1_009-shoot-w1_009_006_p92_bZONE1410384/facsimile.pdf (tilgået 24. maj 2024)

Anvendt udgave: Luxdorpha samling af trykkefrihedens skrifter 1770-1773: Række 1 bind 9

Ophavsret: Materialet er fri af ophavsret. Du kan kopiere, ændre, distribuere eller fremføre værket, også til kommercielle formål, uden at bede om tilladelse.

[Læs Public Domain-erklæringen](#)

und von dem Fürsten wieder zu den Untertanen zirkuliret; daß man sie aber hingegen nicht zu den ausländischen Schulden anwenden müsse, auffer wenn der zirkulirende Fond die Verminderung, die er dadurch leidet, ertragen kann. Ich muß also dem Regenten rathen, Schatzungen auszuschreiben, wenn das Land in Schulden stehet, aber dabey folgendes zu beobachten:

1) Daß wenn Auflagen auf Sachen ge-
leget werden, die allerhöchsten auf solche zu
legen sind, welche allein zur Pracht und Ueppig-
keit dienen, insbesondere wenn sie aus fremden
Ländern kommen und ganz entbehrlich sind.

2) Etwas geringere Auflagen auf noth-
wendige Waaren aus fremden Orten.

3) Sehr geringe, ja wo möglich gar keine
Auflagen auf unumgänglich nothwendige Waa-
ren aus inländischen Orten.

4) Daß, wenn Auflagen auf Personen
geleget werden, die höchsten auf die am meisten
Vermögende zu legen sind; denn so wie diese
vom Staate am meisten Gutes genießen: so müs-
sen sie auch am meisten helfen, seine Bürden
zu tragen.

5) Insbesondere auf Personen, die dem
Staate den Vortheil nicht bringen, den sie könn-
ten und sollten bringen; als auf solche, die bloß
von